

**SEGEL-SPORT-CLUB
ROMANSHORN**

Statuten
Ausgabe 2011

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wurde in diesen Statuten auf die Verwendung der weiblichen Form bewusst verzichtet. Natürlich sind immer auch die weiblichen Mitglieder angesprochen.

I. Name Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Segel-Sport-Club Romanshorn (SSCRo), gegründet am 13.09.1985, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Der Verein hat Sitz und Gerichtsstand in Romanshorn. Er ist Mitglied des Swiss Sailing Verbandes, des Regionalverbandes Bodensee/Rhein und des Bodensee Segler-Verbandes (BSVb).

Artikel 2 Zweck

Der SSCRo vereinigt im Wesentlichen die Segel- und Motorboots-Sportler der beiden SBS-Häfen von Romanshorn und kann deren gemeinsame Interessen wahrnehmen.

Er stellt sich die Aufgabe, den Wassersport, vor allem das Fahrten- und Regattasegeln sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern.

Er führt zu diesem Zweck Clubausfahrten, Regatten, Motorbootanlässe und gesellschaftliche Anlässe durch.

Er fördert den Seglernachwuchs, indem er bei Bedarf die interessierten Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach geeigneter Aus- und Weiterbildung unterstützt.

Der SSCRo kann bei genügender Anzahl Kindern und Jugendlichen eigene Strukturen zur Förderung des Seglernachwuchses schaffen.

Weitere Ziele und Zwecke des SSCRo sind:

- Förderung guter Seemannschaft
- Förderung eines sinnvollen Umweltschutzes in Bezug auf den Wassersport
- Förderung des Ansehens des Wassersports in der Öffentlichkeit
- Vertretung der Interessen und Bedürfnisse der Hafenanlieger in den beiden SBS Häfen gegenüber der Schweizerischen Bodensee-Schiffahrt (SBS)
- Weitere dem Clubinteresse dienende Ziele und Zwecke

Artikel 3 Stander

Der SSCRo führt einen eigenen [Clubstander](#).



II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Arten der Mitgliedschaft

Der SSCRo kennt folgende Mitgliedschaften:

a. **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um das Wohl des Clubs besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand an der Generalversammlung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Zur Wahl sind zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung Anwesenden nötig.

Ehrenmitglieder und deren Partner sind von jeglicher Beitragspflicht befreit, besitzen aber alle Rechte von Aktivmitgliedern.

b. **Aktivmitglieder**

Die Mitgliedschaft steht allen volljährigen, am Wassersport interessierten Personen mit oder ohne eigenem Schiff offen. Es ist unerheblich, in welchem Hafen das Schiff seinen Liegeplatz hat oder ob die Person Mitglied in einem anderen Club ist.

c. **Paarmitglieder**

Paarmitglieder sind Partner, die im gleichen Haushalt leben. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Beide Partner haben das Stimm- und Wahlrecht.

Paarmitglieder bezahlen nur eine Regatta-Lizenz des Swiss Sailing Verbandes (SSV) und bezahlen deshalb einen ermässigten Mitgliederbeitrag.

d. **Juniormitglieder**

Jugendliche bis zum 20. Altersjahr können als Juniormitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht, können aber an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen.

e. **Gastmitglieder**

Wer kein Boot besitzt oder Mitglied in einem anderen Swiss Sailing bzw. dem Bodensee-Segler Verband angeschlossenen Club ist, kann im SSCRo Gastmitglied werden. Sie sind bezüglich der Teilnahme an Clubaktivitäten den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie haben weder aktives noch passives Stimm-, Antrags- oder Wahlrecht.

Gastmitglieder erhalten vom SSCRo keine Regatta-Lizenz des Swiss Sailing Verbandes (SSV) und bezahlen deshalb einen ermässigten Mitgliederbeitrag.

f. **Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder sind Freunde des Clubs ohne Teilnahme an den regelmässigen Clubaktivitäten und ohne eigenes Boot. Gönnermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und ebenso weder Stimm- noch Antragsrecht. Sie erhalten vom SSCRo keine offizielle Regatta-Lizenz des Swiss Sailing Verbandes (SSV).



Artikel 5

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind auf dem dafür vorgesehenen [Formular](#) an die Kassiererin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand provisorisch.

Die definitive Aufnahme muss durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden. Die persönliche Anwesenheit des Antragstellers an der GV ist erwünscht.

Gönnermitglieder werden direkt vom Vorstand aufgenommen.

Artikel 6

Wechsel der Mitgliedschaft

Der Übertritt von der Junioren- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt beim Erreichen der Altersgrenze nach Rücksprache mit dem Mitglied und wird im folgenden Vereinsjahr wirksam (Stimm- und Wahlrecht, Beitragspflicht).

Aktiv- und Paarmitglieder, welche ein Schiff besitzen, können nicht zu den Gast-/Gönnermitgliedern übertreten.

Der Wechsel der Mitgliederart wird durch den Vorstand genehmigt sofern die Bedingungen für die entsprechend neue Mitgliedschaft erfüllt sind. Anfallende Gebühren werden durch die Generalversammlung mit den Mitgliederbeiträgen festgelegt.

Artikel 7

Austritt

Austrittsgesuche sind dem Vorstand vor dem 31.12. mit Wirkung auf das neue Jahr schriftlich einzureichen. Bei später eintreffenden Austrittsgesuchen wird der Clubbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Die Austrittsgesuche werden vom Vorstand genehmigt, wenn das austretende Mitglied allen Verpflichtungen der Statuten für das laufende Jahr nachgekommen ist.

Im Todesfall von Aktivmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft. Das überlebende Paarmitglied wird automatisch zum Aktivmitglied. Es bezahlt ab dem neuen Vereinsjahr den Beitrag als Aktivmitglied.

Artikel 8

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes, sofern es in mehrfacher Art und Weise eine Schädigung oder Gefährdung der Interessen und Bestrebungen des Clubs verursacht oder die finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht erfüllt hat, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Dieser Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Vorstand geboten wurde. Es steht dem Vorstand frei, seinen Entschluss zu begründen.

In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ohne Rückerstattung des Mitgliederbeitrages sofort ausschliessen.

III. Beiträge und Finanzen

Artikel 9 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 10 **Verbindlichkeiten, Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Artikel 11 **Rechnungen**

Der SSCRo führt eine ordentliche Jahresrechnung.

Der Vorstand kann bei Bedarf die Führung weiterer, separater Kassen beschliessen (z.B. Regattakasse, Juniorenkasse).

Artikel 12 **Aufnahme-, Übertrittsgebühren und Mitgliederbeiträge**

Der SSCRo erhebt folgende Eintrittsgebühren und Beiträge:

- a. Aufnahmegebühr für Aktivmitglieder
- b. Aufnahmegebühr für Paarmitglieder
- c. Aufnahmegebühr für Gastmitglieder
- d. Jahresbeitrag für Aktivmitglieder
- e. Jahresbeitrag für Paarmitglieder
- f. Jahresbeitrag für Gastmitglieder
- g. Jahresbeitrag für Gönner
- h. Jahresbeitrag für Junioren
- i. Übertrittsgebühr von Gast- zu Aktiv-, respektive Paarmitgliedern
- j. Übertrittsgebühr von Gönner- zu Aktiv-, respektive Paarmitgliedern
- k. Übertrittsgebühr von Gönner- zu Gastmitgliedern

Die Aufnahmegebühr für übertretende Junioren entfällt.

Für die Zeit einer aktiven Arbeit im Vorstand sind dessen Mitglieder von den Jahresbeiträgen befreit. Diese Beitragsbefreiung gilt für den gesamten Beitrag, unabhängig von der Mitgliederart ab dem Zeitpunkt der Übernahme eines Amtes im Vorstand und endet mit dem Austritt aus dem Vorstand.

Bei Rücktritt aus dem Vorstand im Verlaufe eines Vereinsjahres wird der Jahresbeitrag im Folgejahr wieder fällig.

Artikel 13 **Höhe der Gebühren und Beiträge**

Die Höhe der Gebühren und der Beiträge werden durch die GV festgesetzt und gelten jeweils für das folgende Vereinsjahr.

IV. Die Organe

Artikel 14 **Organe**

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Artikel 15 **Zeitpunkt der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Artikel 16 **Einladungen**

Die Einladungen und die Traktandenliste für die Generalversammlungen müssen drei Wochen vor dem vorgesehenen Datum schriftlich verschickt werden. Dafür sind auch elektronische Medien (Internet, E-Mail, SMS) zugelassen.

Artikel 17 **Pflicht**

Alle Aktiv- und Paarmitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen. Gast- und Gönnermitglieder können der GV beiwohnen.

Artikel 18 **Befugnisse**

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Aufnahme von Aktiv- und Paarmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge, Jahresprogramm und andere Clubangelegenheiten

Artikel 19 **Anträge an die Generalversammlung**

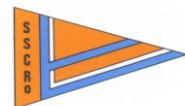
Anträge für neue Traktanden sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Anträge für Statutenänderungen sind bis zum 31.12. mit Begründung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Artikel 20 **Abstimmung, Statutenrevision**

Sofern die Statuten nichts Anderes vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.



Für Statutenänderungen bedarf es der Anwesenheit von 20% der Stimmberechtigten und einer Mehrheit von 66% der Anwesenden.

Artikel 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Artikel 22 Vorstands-Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vizepräsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

Die Anzahl der Vorstands-Sitzungen richtet sich nach den Vereinsaktivitäten bzw. deren dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten.

Artikel 23 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über die Kompetenz von Fr. 5'000 pro Jahr für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben. Für nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben über die Kompetenz von Fr. 2'500.

Für nicht budgetierte Ausgaben, die diese Beträge überschreiten, ist die Kompetenz via Zirkularbeschluss zwingend bei den stimmberechtigten Mitgliedern einzuholen.

Es werden nur die bis zum vorgegebenen Termin eingegangenen Antworten berücksichtigt. Diese werden in Bezug zur gesamten stimmberechtigten Mitgliederzahl gesetzt.

In gewissen Fällen kann der Vorstand klar definierte Ausgabenkompetenzen im Rahmen des Budgets an Mitglieder des Clubs delegieren.

Vorgesehene, nicht budgetierte Ausgaben, welche die erteilten Kompetenzen nicht überschreiten, bedürfen vorgängig des Zirkularbeschlusses der Mehrheit des Vorstandes.

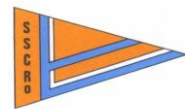
Artikel 24 Wahlen

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre den Präsidenten einzeln und die übrigen Vorstandsmitglieder in globo in einer offenen oder geheimen Abstimmung. Wiederwahlen sind möglich.

Artikel 25 Chargen

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er besteht aus mindestens fünf Personen, welche zwingend folgende Funktionen zu erfüllen haben:



- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Die weiteren Funktionen legt der Vorstand fest.

Hafenkommission

Der Vorstand bildet eine Hafenkommission. Diese wird von einem Vorstandsmitglied präsiert und kann Mitglieder umfassen welche nicht dem Vorstand angehören.

Die Hafenkommission vertritt den SSCRo gegenüber der SBS und informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte. Abmachungen mit der SBS sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Kommission Clublokal

Der Vorstand setzt eine Kommission für das Clublokal ein. Diese wird von einem Vorstandsmitglied präsiert und kann Mitglieder umfassen, welche nicht dem Vorstand angehören.

Die Kommission überwacht den Betrieb des Clublokals. Sie ist für den Unterhalt, das Dienstleistungsangebot und die Preisgestaltung zuständig.

Sie schlägt im Bedarfsfall dem Vorstand den Betreiber des Clublokales vor.

Weitere Kommissionen

Im Bedarfsfall können weitere Kommissionen eingesetzt werden.

Der Vorstand ist berechtigt innerhalb der Budgetvorgaben Verträge mit Dritten abzuschliessen.

Artikel 26 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, setzt die Generalversammlung fest, bereitet deren Geschäfte vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit.

Artikel 27 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Grundsätzlich zeichnen die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Artikel 28 Revisoren

Die Revisoren prüfen alljährlich die Rechnungen und das Vermögen des Clubs und erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 29 Amtsdauer der Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

V. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Artikel 30 **Auflösung**

Ein Beschluss zur Auflösung des Clubs an einer dafür einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung benötigt die Zustimmung von 40% aller Stimmberechtigten sowie an der Generalversammlung selbst 66% der anwesenden Mitglieder.

Artikel 31 **Vermögen bei Auflösung**

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet das absolute Mehr.
Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung damit nicht eine andere Person betraut.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 12.03.2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 13.09.1985 sowie der Generalversammlung vom 20.03.1992.

Romanshorn 12.03.2011

Segel-Sport-Club Romanshorn

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Kurt Gysi

Bea Hollenstein